

Was sind Sitzhilfen?

Sitzhilfen dienen einem dauerhaften und möglichst beschwerdefreien Sitzen bei schweren Sitzinstabilitäten sowie Fehlhaltungen, wenn das Sitzen auf handelsüblichen Möbeln nicht möglich ist.

Wer hat Anspruch auf Sitzhilfen?

Jeder Versicherte mit einer leistungsbegründenden Diagnose.

Welche Produkte können bezogen werden?

- Sitzschalen
- Modulare Kindersitzsysteme
- Therapiestühle
- Autositze für Kinder mit Behinderungen bzw. Rückhaltungssysteme
- Arthrodesenkissen und -stühle
- Fahr-, Untergestelle für Sitzschalen
- Zubehör

Wie erhalten Sie die Sitzhilfen?

Sie benötigen eine ärztliche Verordnung mit Angabe einer leistungsbegründenden Diagnose.

Wer versorgt Sie mit den Sitzhilfen?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit Sitzhilfen geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser und Apotheken. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit Sitzhilfen umfasst neben dem Hilfsmittel auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Informationen zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Sitzhilfen zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.

- Er muss Ihnen eine Auswahl an Sitzhilfen anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für Sitzhilfen entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Grundsätzlich erfolgt eine persönliche Beratung.
- Wenn gewünscht und erforderlich, kann eine persönliche Beratung durch den Vertragspartner, inklusive Ihrer Hilfspersonen, erfolgen.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine unverzügliche, lückenlose Versorgung sicherzustellen.
- Die Abgabe bzw. Lieferung der Sitzhilfe erfolgt je nach Sitzhilfe direkt oder nach zeitnaher Erstellung (Anpassungen, Maßanfertigungen) nach Beratung bzw. nach Auftragseingang.

Welche Sitzhilfen stehen Ihnen zu?

- Die Art der Versorgung richtet sich nach den Angaben auf der ärztlichen Verordnung und den medizinischen Erfordernissen.
- Die Versorgung sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit Sitzhilfen inkl. ggf. anfallender Reparaturen.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für Sitzhilfen durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Gebrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der Kosten, mindestens 5 Euro, maximal jedoch 10 Euro pro Hilfsmittel.
- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **kostenfreien IKK Service-Hotline 0800/0 119 119** an. Wir beraten Sie gerne.